

Verbraucherinsolvenzverfahren

gem. § 305 InsO

Laufzeit seit 01.10.2020 **drei Jahre**

Stufe 1

Außergerichtlicher Einigungsversuch

Einvernehmlicher Einigungsversuch mit **allen** Gläubigern

Alle Gläubiger stimmen zu \Rightarrow Erfüllung der Vereinbarung \Rightarrow schuldenfrei

Ein Gläubiger lehnt ab \Rightarrow Bescheinigung durch eine geeignete Person oder Stelle, dass der Einigungsversuch gescheitert ist.

Gericht

Stufe 2

Nach Abgabe des Insolvenzantrages **kann** das Gericht entscheiden, ob ein gerichtlicher Einigungsversuch durchgeführt oder ob die 2te Stufe übersprungen wird.

Gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren

Einvernehmlicher Einigungsversuch mit **allen** Gläubigern, solange ruht der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Kopf- und Kapitalmehrheit stimmen zu \Rightarrow Gericht kann Zustimmung ablehnender Gläubiger ersetzen \Rightarrow Erfüllung der Vereinbarung \Rightarrow schuldenfrei

Bei Scheitern des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes oder wenn die 2te Stufe übersprungen wird, geht es weiter mit dem Eröffnungsverfahren.

Stundung der Verfahrenskosten

Auf Antrag können die Kosten des Gerichts und die Treuhändervergütung (ca. 1.700,- Euro) für die jeweilige Verfahrensstufe gestundet werden, wenn kein Vermögen vorhanden ist.

Stufe 3

Gerichtliches Insolvenzverfahren ca. 12 Monate

Insolvenzverwalter wird eingesetzt,
Forderungen werden zur Insolvenztabelle angemeldet, Vermögen wird verwertet und an die Gläubiger ausgezahlt

Ankündigung der Restschuldenbefreiung, wenn keine Versagungsgründe vorliegen

Restschuldenbefreiungsverfahren oder Wohlverhaltensperiode

- Abtretung des pfändbaren Einkommens an den Treuhänder
- Erfüllung der Obliegenheiten

Restschuldbefreiung

Stundung der Verfahrenskosten maximal weitere 4 Jahre, danach Erlass.